

GA Teil I

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) gem. § 61, 61a, 64 Abs. 2 sowie § 69 SGB III

Geschäftsanweisungen (Stand: März 2009)

Hinweis: Regelungen zu den §§ 59, 60, 62 bis 68 und 70 bis 76 enthält die DA BAB.

Inhaltsübersicht

Rechtsanwendung

Gesetzliche Grundlage	Bezeichnung	Seite
§ 61	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme	2
§ 61a	Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme	9
§ 64 Abs. 2	Sonstige persönliche Voraussetzungen	13
§ 69	Lehrgangs-/ Maßnahmekosten	14
Verfahren		
V.BvB.01	Entscheidung durch die Beratungs-/Vermittlungsfachkraft	15
V.BvB.02	Eingabe in VerBIS und coSachNT (AV)	15
V.BvB.03	Warteliste	15
V.BvB.04	Abwicklung	15
V.BvB.05	Mittelbewirtschaftung/-überwachung	15
V.BvB.06	Umsatzsteuer	15
V.BvB.07	Leistungs- und Verhaltensbeurteilung	15
V.BvB.08	Qualifizierungs-/Förderplan	16
V.BvB.09	Abbildung des Ziels Hauptschulabschluss	16
V.BvB.10	Austrittsmeldung/ Abschlussbeurteilung/ Übersendung vermittlungsrelevanter Daten	16
V.BvB.11	Teilnahmebescheinigung	16
V.BvB.12	eM@w	16
V.BvB.13	Rahmenvereinbarung	17
V.BvB.14	Bedarfsfeststellung im Vergabeverfahren	17
V.BvB.15	Versicherungsnummer/ Anrechnungszeiten über das MAZ-Tool	17

§ 61

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

- (1) Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist förderungsfähig, wenn sie
1. auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereitet oder der beruflichen Eingliederung dient und nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegt sowie
 2. nach Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und des Ausbildungs- und Betreuungspersonals, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt.
- (2) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen können zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung auch allgemein bildende Fächer enthalten und auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereiten.
- (3) Der Anteil betrieblicher Praktikaphasen darf die Hälfte der vorgesehenen Maßnahmedauer nicht überschreiten.
- (4) Das Vergaberecht findet Anwendung.

- 61.11 Im Rahmen der BvB wird vorrangig die Vorbereitung und Eingliederung in Ausbildung angestrebt. Wenn sich im Maßnahmeverlauf herausstellt, dass dieses Ziel nicht erreicht werden kann, erfolgt die Vorbereitung auf die Aufnahme einer Beschäftigung. Zu den wichtigsten Aufgaben gehört es,
- Ziel der Maßnahme**
- den Teilnehmenden die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich einer möglichen Berufswahl insbesondere durch ergänzende praktische berufliche Erfahrungen zu überprüfen und zu bewerten, sich dadurch im Spektrum geeigneter Berufe zu orientieren und eine Berufswahlentscheidung zu treffen,
 - den Teilnehmenden die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung (ggf. auch durch den Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses) oder - sofern dies (noch) nicht möglich ist - für die Aufnahme einer Beschäftigung zu vermitteln und
 - die Teilnehmenden möglichst nachhaltig in den Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarkt zu integrieren.
- 61.12 Die Förderung berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen aus Mitteln der BA berücksichtigt, dass es grundsätzlich Aufgabe des schulischen Bildungswesens ist, in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen junge Menschen auf die Einmündung in das Berufsleben vorzubereiten. Regionaldirektionen haben auf Landesebene und Agenturen für Arbeit auf regionaler Ebene entsprechend darauf hinzuwirken.
- Vorrang schulischer Angebote**
- Die BA geht zudem davon aus, dass parallel zu den Angeboten der BA ergänzende Angebote für besondere Zielgruppen junger

Menschen durch Kommunen und Bundesländer vorgehalten werden.

61.13 Durch die Teilnahme an der BvB wird die Berufsschulpflicht nicht berührt. **Berufsschulunterricht**

Grundsätzlich soll der Berufsschulunterricht durch die Berufsschule erfolgen. Sofern der Berufsschulunterricht für berufsschulpflichtige junge Menschen nicht durch die Berufsschule erfolgt bzw. keine Berufsschulpflicht mehr besteht, stellt der beauftragte Bildungsträger die entsprechende theoretische Unterweisung sicher. Die Zeit für den Berufsschulunterricht ist in den Wochenstunden enthalten.

Die Bildungsträger sollen sich – ggf. mit Unterstützung der zuständigen Agentur für Arbeit - in Verhandlungen mit den regionalen Schulträgern und –behörden nachhaltig für die Durchführung eines maßnahmegerechten Berufsschulunterrichtes einsetzen.

61.14 Zur Zielgruppe berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen der BA gehören – unabhängig von der erreichten Schulbildung - Jugendliche und junge Erwachsene, sofern sie ohne berufliche Erstausbildung sind, ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt und in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. **Zielgruppe**

Zur Zielgruppe zählen insbesondere junge Menschen,

- die noch nicht über die erforderliche Ausbildungsreife oder Berufseignung verfügen oder
- denen die Aufnahme einer Ausbildung wegen fehlender Übereinstimmung zwischen den Anforderungen des Ausbildungsmarktes und dem persönlichen Bewerberprofil nicht gelungen ist und deren Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen durch die weitere Förderung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 3 BBiG) erhöht werden sollen (Steigerung der Vermittelbarkeit).

Neben der formalen Zugehörigkeit zur Zielgruppe muss aufgrund der individuellen Situation eine Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erforderlich sein.

Für junge Menschen, bei denen sich bereits vor Maßnahmebeginn abzeichnet, dass die Eignung für eine Berufsausbildung nicht erreichbar ist, (negative Prognose zur Herstellung der Ausbildungsreife) oder die ausschließlich eine Integration in Arbeit anstreben, ist vorrangig über Maßnahmen nach § 46 SGB III eine Eingliederung anzustreben. Sofern der Rechtsanspruch nach § 61 a SGB III geltend gemacht wird, ist eine Förderung im Rahmen von BvB auch für diese Zielgruppe möglich.

Für die Abgrenzung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (auch hinsichtlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses) gelten die Regelungen des § 77 Abs. 2 SGB III.

Eine Förderung im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen kommt für junge Menschen (noch) nicht in Betracht, die aufgrund vielfältiger und schwerwiegender Hemmnisse insbesondere im Bereich Motivation/Einstellungen, Schlüsselqualifikationen und sozialer Kompetenzen eine vorgelagerte Stabilisierungsmaßnahme benötigen. Hierfür sind

zum Beispiel Aktivierungshilfen für Jüngere nach § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III (neu ab 01.01.2009) angezeigt. Diese Fördermöglichkeit besteht auch im Rechtskreis SGB II gem. § 16 Abs. 1 SGB II.

- 61.15 Kommen aus Sicht des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende erwerbsfähige hilfebedürftige junge Menschen für eine Teilnahme an BvB in Betracht, hält der persönliche Ansprechpartner (pAp) des Jugendlichen dies in der Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II fest. Sie muss zusammen mit einer Bewertung der vorliegenden Erkenntnisse zur Eignung des Auszubildenden (z.B. Auswertung der Ergebnisse einer vorgeschalteten Aktivierungshilfe-Maßnahme, Zeugnisse oder mit Einwilligung des Jugendlichen übermittelte Aussagen der allgemein bildenden Schule, vorliegende Gutachten) sowie dem festgestellten Förderbedarf der Agentur für Arbeit zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden.
Die Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit prüft eigenverantwortlich die Fördervoraussetzungen und weist bei deren Vorliegen den jungen Menschen in die Maßnahme zu. Bestehen Bedenken, dass das Maßnahmeziel erreicht werden kann (§ 64 Abs. 2 SGB III), ist mit Einverständnis des jungen Menschen der Psychologische Dienst durch die Beratungsfachkraft einzuschalten. Wird ein junger Mensch trotz Empfehlung des pAp nicht durch die Agentur für Arbeit in eine BvB zugewiesen, dokumentiert die Beratungsfachkraft die hierfür maßgeblichen Gründe in der Kundenhistorie von VerBIS. Durch das Setzen einer nichtterminierten Wiedervorlage in VerBIS auf den pAp des jungen Menschen wird dieser über die Gründe informiert.
Gefährden Teilnehmende durch ihr Verhalten den Erfolg der Maßnahme, informiert die zuständige Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit den pAp.
- 61.16 Junge Menschen, die Hilfen zur Erziehung benötigen, können an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen, wenn zu erwarten ist, dass das Maßnahmeziel erreicht wird. Hierbei sind ergänzende Unterstützungsmöglichkeiten des SGB VIII zu nutzen. Sofern eine positive Prognose für eine erfolgreiche Maßnahmeteilnahme wegen der ausgeprägten sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen verneint werden muss, ist der Jugendhilfeträger für die berufliche Eingliederung zuständig.
- 61.17 Die Umsetzung der BvB erfolgt auf der Grundlage des jeweils aktuellen Fachkonzepts für BvB, das Grundlage der Verdingungsunterlagen im Vergabeverfahren ist:
<http://www.baintern.de/zentraler-Content/HEGA/2009/03/HEGA-03-2009-VA-Fachkonzept-BvB.html>
- 61.18 Das Fachkonzept baut auf folgenden, auf den Einzelfall abgestimmten Qualifizierungsebenen auf:
- 1. Eignungsanalyse**
Zu Beginn der Teilnahme an einer BvB in der Grundstufe ist eine **Eignungsanalyse** mit dem Ziel einer realistischen Einschätzung der individuellen Stärken und Schwächen des Teilnehmenden unter Berücksichtigung von beruflichen Anforderungen

Zuweisungsprozess von Jugendlichen aus dem Rechtskreis SGB II

SGB VIII

Fachkonzept

Qualifizierungsebenen

vorzusehen. In der Eignungsanalyse sollen insbesondere die Gründe herausgearbeitet werden, die die berufliche Eingliederung erschweren.

2. Grundstufe

In die Grundstufe münden die jungen Menschen ein, die (noch) nicht ausbildungsreif sind, trotz vorgelagerter Berufsorientierung im Regelangebot (einschließlich vertiefter Berufsorientierung) noch keine Berufswahlentscheidung getroffen haben oder (noch) nicht über die erforderliche Eignung für den angestrebten Beruf verfügen. In die Grundstufe münden im Einzelfall auch die jungen Menschen ein, die an der BvB mit dem Ziel Arbeitsaufnahme teilnehmen sollen.

Die Grundstufe ist beendet, sobald die Teilnehmenden eine Berufswahlentscheidung getroffen haben und über die erforderlichen persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme der gewählten Ausbildung oder Arbeit (Ausbildungsreife und Berufseignung) verfügen.

Sofern die persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme der gewählten Ausbildung oder Arbeit zum Ende der Grundstufe noch nicht vorliegen, ist eine weitere vorberufliche Qualifizierung in der Förderstufe vorgesehen.

3. Förderstufe

Die Förderstufe vertieft die Angebote der Grundstufe. In die Förderstufe sind ausschließlich die Teilnehmenden aufzunehmen, die das Ziel der Grundstufe nach Ausschöpfung der maximalen Förderdauer nicht erreicht haben.

4. Übergangsqualifizierung

Wenn ein Übergang in betriebliche Ausbildung oder Arbeit trotz vorhandener Ausbildungsreife und Berufseignung wegen fehlender Übereinstimmung zwischen den betrieblichen Anforderungen und dem persönlichen Bewerberprofil nicht gelingt und die Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen des jungen Menschen durch die weitere Förderung seiner beruflichen Handlungsfähigkeit erhöht werden sollen, kann der junge Mensch in eine Übergangsqualifizierung einmünden. In der Übergangsqualifizierung sollen individuelle Aspekte der Vermittelbarkeit so weit als möglich gefördert und vertiefende Qualifikationen vermittelt werden, die dem gewählten (Ausbildungs-)Beruf entsprechen und ggf. auf die Ausbildung angerechnet werden können. Die Angebote dieser Phase sollen praxisbezogen und betriebsnah umgesetzt werden.

In begründeten und durch die Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit zu genehmigenden Ausnahmefällen können Teilnehmende, die direkt in die Übergangsqualifizierung eingemündet sind, in die Grundstufe wechseln, wenn festgestellt wird, dass

- die Berufswahl nicht gefestigt ist,
- die erforderlichen persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme der gewählten Ausbildung oder Arbeit nicht vorliegen bzw. nicht stabil sind.

- 61.19 Im Vorfeld der Eignungsanalyse sind die vielfältigen diagnostischen Möglichkeiten des PD und ÄD zu nutzen. Darüber hinaus ist eine Beteiligung des PD bei der Planung und Vorbereitung von Maßnahmen zweckmäßig. Es kann sich auch im Verlauf einer Maßnahme empfehlen, den PD bzw. den ÄD
- Zusammenarbeit
PD/ ÄD**

hinzuzuziehen.

- 61.110 Die Qualifizierungsebenen der BvB stellen zeitlich und inhaltlich individuell zu durchlaufende Qualifizierungsabschnitte dar. Die Übergänge zwischen den Qualifizierungsebenen sind flexibel zu nutzen. **Förderdauern in den Qualifizierungsebenen**

Die Dauer der Förderung in der jeweiligen Qualifizierungsebene richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf und den Integrationsaussichten/-möglichkeiten der Teilnehmenden. Die Entscheidung hierüber trifft die Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit auf der Grundlage eines entsprechenden Vorschlags des Bildungsträgers.

Nach Beendigung der Eignungsanalyse und dann fortlaufend ist durch die Beratungsfachkraft zu überprüfen, ob - ausgehend von dem Ziel der nachhaltigen Integration und unter Berücksichtigung anderer außerhalb von BvB vorhandener Bildungs- und Qualifizierungsangebote – eine weitere Teilnahme als sinnvoll und notwendig erachtet wird.

Die Dauer der Eignungsanalyse ist auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmt und kann einen Zeitraum von bis zu 4 Arbeitswochen nach Eintritt in die Maßnahme umfassen. Sie berücksichtigt vorhergehende Diagnoseergebnisse.

Die Dauer der Grundstufe einschließlich der Eignungsanalyse beträgt maximal 6 Monate.

Die zulässige Dauer der Förderstufe wird durch die maximale individuelle Förderdauer bestimmt.

Die maximale Dauer der Übergangsqualifizierung richtet sich nach dem individuellen Qualifizierungs-/Förderbedarf der einzelnen Teilnehmenden. Sie endet, sobald ein Übergang in Ausbildung oder eine qualifizierte Beschäftigung möglich ist. Die maximale individuelle Gesamtförderdauer darf nicht überschritten werden.

- 61.111 Die maximale individuelle Förderdauer beträgt i.d.R. bis zu 10 Monate. Bei jungen Menschen mit Behinderung bis zu 11 Monate. Bei jungen Menschen, die ausschließlich an einer Übergangsqualifizierung teilnehmen, bis zu 9 Monate. **Individuelle Förderdauer**

Für junge Menschen mit Behinderung, die ausschließlich das Ziel der Arbeitsaufnahme haben, beträgt die maximale individuelle Förderdauer bis zu 18 Monate. Die Qualifizierung dieses Personenkreises soll vorrangig in besonderen „rehaspezifischen“ BvB erfolgen (s. GA Teil 2 unter 102.08).

Eine vorzeitige Beendigung der Teilnahme zur Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit ist jederzeit möglich.

Junge Menschen, die bereits eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme absolviert haben, können in besonders begründeten Einzelfällen erneut gefördert werden, wenn die Teilnahme an der vorangegangenen BvB bereits mindestens zwei Jahre zurückliegt und angesichts der Entwicklung des Jugendlichen eine erneute Förderung für den Eingliederungserfolg erforderlich ist.

Soweit die Teilnahme vorzeitig beendet wurde (z.B. aus gesundheitlichen Gründen), ist eine Wiederaufnahme für die verbleibende individuelle Förderdauer möglich.

61.112 In begründeten Fällen kann eine Verlängerung der individuellen Förderdauer erfolgen, wenn **Verlängerung**

a)

- eine konkrete nachgewiesene Perspektive für die Integration in Ausbildung oder Arbeit besteht und
- geprüft wurde, dass andere geeignete Instrumente (auch Dritter) zur weiteren Förderung und Qualifizierung nicht zur Verfügung stehen und ansonsten
- der Maßnahme- und Integrationserfolg gefährdet wäre.

b)

aufgrund (noch) nicht ausreichender sozialer Stabilität ein nahtloser Übergang in Anschlussangebote (insbesondere Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen) zur Sicherstellung des Maßnahmeerfolgs erforderlich ist.

c)

durch die Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss bzw. einen gleichwertigen Schulabschluss im Rahmen der Maßnahme

- die notwendige Förderung insbesondere der beruflichen Handlungsfähigkeit und die Einbindung betrieblicher Phasen nicht im erforderlichen Umfang erfolgen konnte und
- deshalb noch keine konkrete Perspektive für die Integration in Ausbildung oder Arbeit besteht.

d)

Teilnehmende, die eine Prüfung zum Hauptschulabschluss bzw. eine gleichwertige Schulabschlussprüfung im Rahmen der BvB nicht bestanden haben, auf eine Nachprüfung vorbereitet werden sollen (s. 61a.04), die außerhalb der Regelförderdauer liegt.

Sofern die individuelle Förderdauer vor dem 30.09. eines Jahres endet, ist die Verlängerung bei einer angestrebten Integration in Ausbildung längstens bis 30.09. des jeweiligen Jahres möglich. Diese Begrenzungen gelten nicht für Teilnehmende, die eine Prüfung zum Hauptschulabschluss bzw. eine gleichwertige Schulabschlussprüfung im Rahmen der BvB nicht bestanden haben und auf eine Nachprüfung vorbereitet werden sollen (s. 61a.04), die außerhalb dieses Zeitraumes liegt. In diesem Fall kann die Verlängerung bis zur Teilnahme an der Nachprüfung erfolgen.

Begrenzung der Verlängerungsmöglichkeiten

Für alle Verlängerungsoptionen gilt, dass hierdurch die individuelle Gesamtförderdauer von 18 Monate nicht überschritten werden darf.

Sofern eine Integration in Arbeit angestrebt wird, ist eine Verlängerung um maximal 2 Monate möglich.

Nachweis der Voraussetzungen

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Verlängerung ist vom Bildungsträger nachvollziehbar darzulegen und nachzuweisen sowie von der Agentur für Arbeit in jedem Einzelfall zu

genehmigen.

- 61.21 Unabhängig von der Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss sind allgemein bildende Inhalte mit dem Ziel einzubeziehen, die bildungsmäßigen Voraussetzungen zu verbessern und zur Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit beizutragen. **Allgemein bildende Inhalte**

§ 61a

Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

Ein Auszubildender ohne Schulabschluss hat einen Anspruch, im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereitet zu werden. Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

61a.01 Mit dem Rechtsanspruch soll sichergestellt werden, dass jeder junge Mensch auch nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder die Chance erhält, den Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gem. § 61 SGB III nachzuholen, sofern nicht bereits feststeht, dass er aufgrund seiner individuellen Möglichkeiten nicht in der Lage sein wird, den Hauptschulabschluss durch die Vorbereitung voraussichtlich zu erreichen (vgl. § 64 Abs. 2 SGB III). **Ziel des Rechtsanspruchs**

61a.02 Der Erwerb des Hauptschulabschlusses gem. § 61 Abs. 2 Nr. 2 SGB III ist über die Teilnahme an den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach dem Fachkonzept zu realisieren. Gesonderte berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Hauptschulabschlusses außerhalb dieses Fachkonzepts sind nicht mehr vorgesehen. **Vorbereitung auf Hauptschulabschluss als Bestandteil der BvB nach Fachkonzept**

Die beauftragten Bildungsträger haben sicherzustellen, dass alle von der Agentur für Arbeit mit diesem Ziel zugewiesenen Teilnehmenden eine Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss oder den gleichwertigen Schulabschluss erhalten.

Ergeben sich in der Eignungsanalyse aus Sicht des Bildungsträgers Anhaltspunkte dafür, dass - anders als bisher angenommen - die Teilnehmenden aufgrund ihrer individuellen Möglichkeiten nicht in der Lage sein werden, diesen Schulabschluss im Rahmen der Maßnahme zu erreichen, ist die Beratungsfachkraft vom Bildungsträger hierüber zu informieren.

Der Bildungsträger hat die Beratungsfachkraft auch dann einzuschalten, wenn sich erst im Maßnahmeverlauf herausstellt, dass eine Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss angestrebt wird. Hierzu hat der Auftragnehmer – abgeleitet aus den bisherigen Entwicklungsfortschritten – nachvollziehbar darzustellen, dass der Hauptschulabschluss oder ein entsprechender Schulabschluss erreicht werden kann.

Die Beratungsfachkraft entscheidet, ggf. nach vorheriger Einschaltung des Psychologischen Dienstes abschließend, ob

eine Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss erfolgen soll.

- 61.a.03 Sofern ein junger Mensch mit dem Ziel der Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss an einer BvB teilnehmen möchte, jedoch festgestellt wird, dass er auf Grund der individuellen Möglichkeiten nicht in der Lage sein wird, den Abschluss durch die Maßnahme voraussichtlich zu erreichen (vgl. § 64 Abs. 2 SGB III), ist dies in einem Beratungsgespräch mit dem jungen Menschen zu erörtern. Hierbei ist zu prüfen, ob auch ohne die Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss eine Teilnahme an BvB gewünscht und unter Beachtung des § 64 Abs. 2 SGB III möglich ist. Anderenfalls sind mögliche Alternativen zu erörtern.
- Fehlende Eignung**
- Auf Wunsch ist dem jungen Menschen die Entscheidung über die fehlende Eignung schriftlich mit Rechtsfolgenbelehrung mitzuteilen.
- 61a.04 Der Rechtsanspruch auf eine Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss wird dadurch erfüllt, dass der junge Mensch in einer BvB auf eine Prüfung vorbereitet wird.
- Erfüllung des Rechtsanspruchs**
- Die Vorbereitung auf eine Nachprüfung im Rahmen der BvB ist möglich, wenn erwartet werden kann, dass die Nachprüfung diesmal erfolgreich absolviert werden kann.
- Sofern die jungen Menschen im Rahmen einer BvB auf einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss vorbereitet wurden, ist der Rechtsanspruch als erfüllt anzusehen. Dies schließt eine erneute Teilnahme mit dem Ziel der Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss oder eines gleichwertigen Schulabschlusses im Einzelfall außerhalb des Rechtsanspruchs nicht aus, wenn dies erfolversprechend erscheint.
- Eine Ablehnung nach § 64 Abs. 2 SGB III unter Verweis auf eine vorangegangene erfolglose Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschlusses im Rahmen einer BvB darf spätestens nach Ablauf von drei Jahren nicht mehr erfolgen.
- Die vorherige Teilnahme an einer BvB ohne das Ziel „Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss“ steht dem Rechtsanspruch nach § 61a SGB III nicht entgegen.
- 61.a.05 Die Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit prüft die Förderungsvoraussetzungen und weist bei deren Vorliegen den jungen Menschen in die Maßnahme zu. Bestehen Bedenken hinsichtlich der Eignung des jungen Menschen (§ 64 Abs. 2 SGB III) ist mit dessen Einverständnis der Psychologische Dienst durch die Beratungsfachkraft einzuschalten.
- Zuweisungsprozess von Jugendlichen aus dem Rechtskreis SGB III**
- 61.a.06 GA 61.15 gilt bezogen auf die Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss entsprechend.
- Zuweisungsprozess von Jugendlichen aus dem Rechtskreis SGB II**
- 61.a.07 Der Rechtsanspruch besteht nur für junge Menschen, die bereits ihre Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben.
- Erfüllung Vollzeitschulpflicht**

- 61.a.08 Die länderspezifischen Regelungen für den Erwerb des Schulabschlusses sind zu beachten. **Berücksichtigung länderspezifischer Regelungen**
- 61.a.09 Sofern für den jungen Menschen eine vorrangige Leistung Dritter (z.B. schulische berufsvorbereitende Angebote der Länder, in denen der Erwerb eines Schulabschlusses möglich ist) tatsächlich zur Verfügung steht, ist dieser darauf zu verweisen. Der Rechtsanspruch nach § 61a SGB III besteht in diesem Fall nicht. **vorrangige Leistungen Dritter**
- Die Teilnahme an einer BvB nach § 61 SGB III ist damit nicht generell ausgeschlossen. Wenn Tatbestände vorliegen, die eine Teilnahme an einer BvB nach Fachkonzept notwendig erscheinen lassen, um die angestrebte berufliche Eingliederung erreichen zu können (z.B. wenn eine notwendige sozialpädagogische Begleitung nur in einer BvB bereitgestellt wird), ist eine Teilnahme an der BvB sowie eine Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss gem. § 61 bzw. § 61 Abs. 2 SGB III möglich.
- Nicht als vorrangige Leistung für den gleichen Zweck gelten berufsbegleitende Angebote (z.B. Abendschulen) sowie für den Teilnehmenden entgeltliche Angebote.
- 61.a.10 Die BA hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Stellen an den Kosten der Maßnahmen beteiligen. Durch diese Regelung soll verdeutlicht werden, dass die Länder, die die Verantwortung für die allgemeine Schulbildung tragen, nicht durch den Rechtsanspruch aus der Verantwortung entlassen werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Länder ihre Anstrengungen, Schüler/-innen durch vorrangige Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundschuljahr), zum Hauptschulabschluss zu führen, unverändert fortsetzen. **Finanzielle Beteiligung und Abstimmung mit den Ländern**
- Eine erfolgreiche Umsetzung des vom Gesetzgeber angestrebten Ziels ist nur in engem und konstruktivem Dialog mit den jeweiligen Ländern möglich. Die Regionaldirektionen sollen im Dialog mit den Ländern Regelungen treffen, die den Erwerb des Hauptschulabschlusses im Rahmen der BvB unterstützen.
- Diese Gespräche sollten auch Absprachen von grundsätzlicher Bedeutung zur Kooperation mit Berufsbildenden Schulen unabhängig vom Rechtsanspruch auf die Vorbereitung für einen Hauptschulabschluss einschließen; z.B.:
- rechtzeitige Abstimmung der Kapazitäten berufsvorbereitender Maßnahmen auf Seiten der Länder und der BA,
 - Umfang des geleisteten Berufsschulunterrichts für die berufsschulpflichtigen Teilnehmenden an einer BvB bzw. die mögliche Beauftragung der Träger der BvB mit der Durchführung des fehlenden Berufsschulunterrichts aus Landesmitteln,
 - gegenseitige Information über bedeutsame Entwicklungen und Vorhaben.

- 61.a.11 Die Abstimmung mit den maßgeblichen Akteuren auf lokaler Ebene obliegt den Agenturen für Arbeit. Hierbei geht es insbesondere um die Förderung der Kooperation aller Beteiligten, um ein abgestimmtes und kohärentes Gesamtangebot zu erreichen. **Regionale Abstimmung**
- 61.a.12 Eine Vorbereitung auf erweiterte oder qualifizierende Hauptschulabschlüsse bzw. gleichwertige Schulabschlüsse (länderspezifisch), die über den ersten allgemein bildenden Schulabschluss hinausgehen, wird nicht vom Rechtsanspruch des § 61a SGB III erfasst. **Erweiterte/qualifizierende Hauptschulabschlüsse**
- Eine Vorbereitung auf diese Schulabschlüsse ist im Rahmen der BvB möglich, wenn
- dies als erforderlich angesehen wird, um die berufliche Eingliederung zu erreichen und
 - ein erfolgreicher Abschluss unter Berücksichtigung der möglichen individuellen Förderdauer realisierbar erscheint.
- Die Entscheidung, für welche Teilnehmenden eine entsprechende Vorbereitung erfolgen soll, trifft die zuständige Beratungsfachkraft. Hierfür zieht sie z.B. die Empfehlung des Bildungsträgers, die Ergebnisse der Eignungsanalysen bzw. vorliegende Gutachten heran.
- Die Verlängerungsmöglichkeiten der individuellen Förderdauer (s. 61.112) gelten entsprechend.

§ 64

Sonstige persönliche Voraussetzungen

(1)...gilt nur bei beruflichen Ausbildungen

(2) Der Auszubildende wird bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nur gefördert, wenn er die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt hat und die Maßnahme zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder zur beruflichen Eingliederung erforderlich ist und seine Fähigkeiten erwarten lassen, daß er das Ziel der Maßnahme erreicht.

64.01 Bei jungen Menschen, die noch nicht erwarten lassen, dass das Ziel der Maßnahme erreicht werden kann, ist zu prüfen, ob durch die Vorschaltung von Aktivierungshilfemaßnahme gem. § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Maßnahmeteilnahme geschaffen werden können. **Aktivierungshilfe für Jüngere**

Teilnehmende aus einer vorgeschalteten Aktivierungshilfemaßnahme für Jüngere sind möglichst nahtlos in die sich anschließende BvB zu übernehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 64 Abs. 2 SGB III vorliegen.

**§ 69
(bis 17.09.2010)
Lehrgangskosten**

Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden die Lehrgangskosten einschließlich der Zuschüsse für die Teilnahme des Ausbildungs- und Betreuungspersonals an besonderen von der Bundesagentur für Arbeit anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen übernommen. Lehrgangskosten können auch für die Zeit vom Ausscheiden eines Teilnehmers bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme übernommen werden, wenn der Teilnehmer wegen Ausbildungsaufnahme vorzeitig ausgeschieden, das Ausbildungsverhältnis durch Vermittlung des Trägers der Maßnahme zustande gekommen und eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist.

**§ 69
(ab 18.09.2010)
Maßnahmekosten**

Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden als Maßnahmekosten

1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung sowie für das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
2. die angemessenen Sachkosten, einschließlich der Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung, und die angemessenen Verwaltungskosten sowie
3. erfolgsbezogene Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmern in betriebliche Berufsausbildung im Sinne des § 60 Abs. 1

übernommen. Die Bundesagentur bestimmt durch Anordnung das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Übernahme sowie zur Höhe von Pauschalen nach Satz 1 Nr. 3.

- | | | |
|-------|--|--|
| 69.01 | Eine Anordnung zur Ausgestaltung der Prämienregelung kann erst nach Inkrafttreten der Anordnungsermächtigung (nach aktueller Gesetzeslage ab 18.09.2010) erlassen werden. In den im Jahr 2009 beginnenden Maßnahmen sind keine erfolgsabhängigen Vergütungsregelungen vorgesehen. | Prämienregelung BvB |
| 69.02 | Gesonderte Maßnahmen der Trägerpersonalfortbildung werden durch die BA vor dem Hintergrund der neuen Rechtslage ab 18.09.2010 nicht mehr angeboten. Die Bildungsträger werden im Rahmen des Vergabeverfahrens zur regelmäßigen fachlichen Weiterbildung des in den Maßnahmen eingesetzten Personals verpflichtet. Die hierfür anfallenden Kosten sind in den vom Auftragnehmer in den Monatskostensatz einzukalkulieren. | Qualifizierung des Trägerpersonals |
| 69.03 | Ab 18.09.2010 sind den Teilnehmenden vom Bildungsträger Lernmittel und Arbeitskleidung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die hierfür erforderlichen Kosten in den als Ergebnis des Vergabeverfahrens festgelegten Monatskostensatz einzukalkulieren. | Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung |

Verfahren bei Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB)

- V.BvB.01 Mit der Erfassung der Daten zum Teilnehmenden in coSachNT (AV) prüft und dokumentiert die Beratungs-/Vermittlungsfachkraft der Agentur für Arbeit die Erfüllung der Fördervoraussetzungen. Zusätzlich ist die Förderzusage durch einen Eintrag in VerBIS in der Kundenhistorie festzuhalten. **Entscheidung durch die Beratungs-/Vermittlungsfachkraft**
- V.BvB.02 Die Erfassung der Maßnahmen und Teilnehmenden erfolgt in coSachNT (AV) im Verfahrenszweig BvB. **Eingabe in VerBIS und coSachNT (AV)**
- Die Erfassung der Maßnahmen hat sich an der vertraglich abgeschlossenen Vereinbarung auszurichten; d.h. insbesondere
1. Bei der Ziehung von vertraglich eingeräumten Optionen ist für den Optionszeitraum ein neuer Maßnahmedatensatz anzulegen.
 2. Bei Bietergemeinschaften ist nur ein Maßnahmedatensatz mit dem Vertragspartner anzulegen.
- V.BvB.03 Eine möglichst vollständige Besetzung der eingekauften Maßnahmeplätze ist über Wartelisten in coSachNT (AV) im Verfahrenszweig BvB sicherzustellen. **Warteliste**
- V.BvB.04 Die Abwicklung der Maßnahmekosten obliegt dem Bearbeitungsbüro Arbeitgeber/ Träger. **Abwicklung**
- V.BvB.05 Für die Bewirtschaftung der Ausgaben gilt die Ermächtigungsart „C“. **Mittelbewirtschaftung/-überwachung**
- Die Ausgaben sind wie folgt zu buchen:
- Titel 3/681 94: Lehrgangskosten für BvB (BvB1) ([vgl. Buchungsstellen](#))
 - Titel 3/681 02: Individuelle Förderung für behinderte Teilnehmer an BvB (BvB1) (vgl. [Buchungsstellen](#))
- Die Mittelbewirtschaftung und –überwachung erfolgt über das Verfahren FINAS-HB.
- V.BvB.06 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen fallen unter die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr.21 Bst. a DoppelBst. bb. des Umsatzsteuergesetzes. **Umsatzsteuer**
- Die Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfolgt durch die zuständige Landesbehörde, nicht durch die Bundesagentur für Arbeit.
- V. BvB.07 Der Träger der Maßnahme hat zu folgenden Anlässen der Beratungsfachkraft eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LUV) zur Genehmigung vorzulegen: **Leistungs- und Verhaltensbeurteilung**
- Ebenenübergang nach Abschluss Eignungsanalyse
 - Ebenenübergang nach Abschluss Grundstufe
 - Ebenenübergang nach Abschluss Förderstufe
 - Verlängerung der Maßnahmedauer
 - Sonstige besondere Anlässe (u.a. vorzeitige Beendigung der Maßnahme, Prüfung besonderer teilnehmerbezogener

Tatbestände/ Änderung Maßnahmeziel)

Die LUV enthält die für die zu treffende Entscheidung maßgeblichen Aussagen aus dem Qualifizierungs-/Förderplan.

- V.BvB.08 Der Bildungsträger ist verpflichtet, für jeden Teilnehmer bei Eintritt in die Maßnahme einen Qualifizierungs-/Förderplan zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben.
Der Qualifizierungs-/ Förderplan kann von der Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit jederzeit zusätzlich angefordert werden. Die Übersendung setzt eine schriftliche Einverständniserklärung des jungen Menschen bzw. seines Erziehungsberechtigten voraus. Diese ist vom Bildungsträger einzuholen.
- Im Rahmen der Folgekontakte der Teilnehmenden mit der Beratungs-/ Vermittlungsfachkraft der Agentur für Arbeit sind die Inhalte des Qualifizierungs-/ Förderplans bzw. die Erkenntnisse aus der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung zu besprechen und die daraufhin getroffenen Vereinbarungen in der Eingliederungsvereinbarung nach § 37 SGB III festzulegen und nachzuhalten.
- Qualifizierungs-/ Förderplan**
- V. BvB.09 Bei Teilnehmenden, die eine BvB u.a. mit dem Ziel aufnehmen, im Rahmen der Maßnahme auf einen Hauptschulabschluss oder gleichwertigen Schulabschluss vorbereitet zu werden, ist in coSachNT (AV) in der Registerkarte „Fördervoraussetzungen“ der individuelle Förderbedarf „1: nachträglicher Erwerb Hauptschulabschluss“ auszuwählen.
- Spätestens mit Beendigung der Maßnahme ist auf der Registerkarte „Förderdaten I“ im Feld „HSA-Ziel“ bei allen Teilnehmenden zu ergänzen, ob in der Maßnahme der Hauptschulabschluss angestrebt bzw. auch erreicht wurde. Zeitgleich ist die Information zum Hauptschulabschluss oder gleichwertigen Schulabschluss im Werdegang von VerBIS zu erfassen.
- Abbildung des Ziels Hauptschulabschluss**
- V. BvB.10 Bei Beendigung der BvB unterrichtet der Bildungsträger unverzüglich die Agentur für Arbeit über den letzten Tag der Teilnahme und teilt den Austritts-/ sowie den Verbleibsgrund über eM@w mit. Dieser ist nach coSachNT (AV) in den Teilnehmerdatensatz zu übernehmen.
- Zugleich übermittelt der Bildungsträger eine Abschlussbeurteilung des Teilnehmenden in Form einer LUV sowie das Kundenprofil (vermittlungsrelevante Daten).
- Austrittsmeldung / Abschlussbeurteilung/ Übersendung vermittlungsrelevanter Daten**
- V. BvB.11 Den Teilnehmenden sind am Ende der BvB vom Träger die erworbenen Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit in differenzierter und insbesondere für Betriebe nachvollziehbarer Form nach Maßgabe des § 2 BAVBVO zu bescheinigen. Qualifizierungsbausteine sind entsprechend §§ 3-7 BAVBVO zu bescheinigen und zu dokumentieren.
- Teilnahmebescheinigung**
- V.BvB.12 Der Datenaustausch zwischen Bildungsträger und Agentur für Arbeit erfolgt über eM@w.
Der vorgeschriebene Prozessablauf im Rahmen von eM@w ist zu beachten und ist unter folgendem Link abgestellt:

http://www.baintern.de/nn_230878/zentraler-Content/A-01-Allgemeine-Informationsbereitstellung/A-016-

[Informationsmanagement/Dokument/Elektronische-Massnahmeabwicklung.html](#)

- V. BvB.13 Im Rahmen der Öffentlichen Ausschreibung werden mit den Auftragnehmern Rahmenvereinbarungen geschlossen. **Rahmenvereinbarung**

Über die Mindestteilnehmerplatzzahl hinaus kann der Bedarfsträger durch Abruf von Einzelaufträgen aus der Rahmenvereinbarung die Leistung bis zur Gesamteilnehmerplatzzahl nach dem Los- und Preisblatt befristet erhöhen. Bei einem entsprechenden Mehrbedarf kann der Bedarfsträger im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer durch weitere Einzelabrufe aus der Rahmenvereinbarung die Gesamteilnehmerplatzzahl um bis zu 20 % überschreiten. Ein darüber hinaus gehender Zusatzbedarf muss über einen Neueinkauf, ggf. im Rahmen einer Nachbestellung i.H.v. bis zu 20 % nach VOL/A, realisiert werden.

Die Mindestabrufdauer beträgt grundsätzlich mindestens drei Monate. Sofern die Restlaufzeit des Vertrages einen kürzeren Zeitraum als die Mindestabrufdauer umfasst, ist ein kürzerer Abruf, der wenigstens einen Monat beträgt, möglich.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die Erteilung von Einzelaufträgen. Die Mindestteilnehmerplatzzahl wird jedoch in jedem Fall vergütet.

- V. BvB.14 Im Rahmen der Bedarfsfeststellung im Vergabeverfahren sind die Träger der Grundsicherung aufzufordern, den Bedarf an Teilnehmerplätzen für die von Ihnen betreuten jungen Menschen auch unter Berücksichtigung des Rechtsanspruchs nach § 61a SGB III zu melden. Diese Bedarfe sind bei der Festlegung des Gesamtbedarfs zu berücksichtigen. **Bedarfsfeststellung im Vergabeverfahren**

- V. BvB.15 Hinsichtlich der für die Meldung von Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB III sowie die Berechnung der Eingliederungsquote erforderlichen Versicherungsnummer wird auf die Regelungen in der HEGA 12/08 – Nr. 14, Ziff. 5.6 - Nachweis und Meldung beitragsfreier Zeiten für die Rentenversicherung verwiesen (<http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-04-Vermittlung/HEGA/Generische-Publikation/HEGA-12-2008-VA-MAZ-Nachweis-Langfassung-kn.pdf>). **Versicherungsnummer/ Anrechnungszeiten über das MAZ-Tool**

Unabhängig vom vorgenannten Verfahren (automatische Beantragung der Versicherungsnummer über das MAZ-Tool) werden die ab 2009 neu beauftragten Bildungsträger vertraglich verpflichtet, für die Teilnehmenden, die bei Maßnahmezuweisung noch keine Sozialversicherungsnummer haben, diese mit entsprechender Beauftragung durch den Teilnehmer bei der zuständigen Krankenkasse zu beantragen.

Ob für Teilnehmende zum Zeitpunkt der Zuweisung eine Sozialversicherungsnummer vorliegt, kann vom Bildungsträger aus dem Ereignis „10: Anmeldung der Teilnehmer“ über eM@w entnommen werden.

Nach Zuteilung der Sozialversicherungsnummer teilt der Bildungsträger dies der Agentur für Arbeit über eM@w als gesondertes anlassbezogenes Ereignis mit. Die Sozialversicherungsnummer ist umgehend in zPDV zu übernehmen.